



Rat der  
Europäischen Union

048411/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 18/12/18

Brüssel, den 18. Dezember 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**1996/0198 (CNS)**

---

---

6901/98  
DCL 1

PI 14

### **FREIGABE**

---

des Dokuments	ST 6901/98 RESTREINT
vom	17. März 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Verknüpfung zwischen der Gemeinschaftsmarke und dem Madrider Protokoll -Vorschlag für eine Verordnung, Artikel 142 und 157

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

**Interinstitutionelles Dossier  
Nr. 96/0198 (CNS)**

6901/98

RESTREINT

PI 14

## VERMERK

des Vorsitzes

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Nr. Vordokument: 6294/98 PI 9 RESTREINT

Nr. Kommissionsvorschlag: 9530/96 PI 48

Betr.: Verknüpfung zwischen der Gemeinschaftsmarke und dem Madrider Protokoll  
-Vorschlag für eine Verordnung, Artikel 142 und 157

### 1. Artikel 142

Bei Artikel 142 des Verordnungsvorschlags ist noch zu klären, inwieweit das Gemeinschaftsamt in Alicante dem Anmelder schriftliche Mitteilungen in der von diesem angegebenen Zweitsprache statt in der Sprache, in der seine Anmeldung eingereicht wurde, übermitteln kann.

Nach der Beurteilung des Vorsitzes dürfte es sich in der betreffenden Situation so verhalten, daß jegliche die internationale Anmeldung betreffende Mitteilung des Amtes an den Anmelder mittels standardisierter Formblätter erfolgen kann, die das Amt in allen Gemeinschaftssprachen erstellen würde. Dem Amt würden somit keine höheren Kosten entstehen, wenn es mit dem internationalen Anmelder statt in der von diesem angegebenen Zweitsprache in der Sprache seiner Anmeldung korrespondiert.

Der Vorsitz schlägt daher vor, seinen Vorschlag unter Nummer 5 des Dokuments 6294/98 durch den Vorschlag zu ersetzen, daß in Artikel 142 Absatz 1 folgender Satz angefügt wird <sup>(1)</sup>:

"Das Amt führt den Schriftverkehr mit dem Anmelder in der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wurde; es bedient sich hierzu eines Formblatts."

## 2. Artikel 157

Der Vorsitz erhält seinen Vorschlag unter Nummer 6 des Dokuments 6294/98 aufrecht, Artikel 157 zu streichen.

DECLASSIFIED

---

(1) Der Volltext von Artikel 142 in der nach diesem Vorschlag geänderten Fassung findet sich in der Anlage.

Artikel 142

Form und Inhalt der internationalen Anmeldung

- (1) Die internationale Anmeldung wird mittels eines vom Amt bereitgestellten Formblatts in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft eingereicht. Das Amt führt den Schriftverkehr mit dem Anmelder in der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wurde; es bedient sich hierzu eines Formblatts.
- (2) Wird die internationale Anmeldung in einer anderen Sprache als den Sprachen eingereicht, die nach dem Madrider Protokoll zulässig sind, so muß der Anmelder eine zweite Sprache angeben, die zu diesen Sprachen gehört. Das Amt legt die internationale Anmeldung dem Internationalen Büro in dieser zweiten Sprache vor.
- (3) Wird die internationale Anmeldung in einer anderen Sprache als den Sprachen eingereicht, die nach dem Madrider Protokoll für die Einreichung internationaler Anmeldungen zulässig sind, so kann der Anmelder eine Übersetzung der Liste der Erzeugnisse oder Dienstleistungen in der Sprache vorlegen, in der die internationale Anmeldung dem Internationalen Büro gemäß Absatz 2 vorgelegt werden soll.
- (4) Das Amt übermittelt die internationale Anmeldung so rasch wie möglich dem Internationalen Büro.
- (5) Für die Einreichung einer internationalen Anmeldung wird eine an das Amt zu entrichtende Gebühr verlangt. In den in Artikel 141 Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen wird diese Gebühr zum Zeitpunkt der Eintragung der Gemeinschaftsmarke fällig. Die Anmeldung gilt erst als eingereicht, wenn die Gebühr gezahlt worden ist.
- (6) Die internationale Anmeldung muß den einschlägigen Bedingungen genügen, die nach der in Artikel 158 genannten Durchführungsverordnung vorgesehen sind.